

# **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2022 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Obercunnersdorf und Ottenhain der Gemeinde Kottmar und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren**

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Leistungen an der Gemeindekasse zu entrichten.
2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

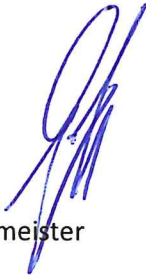
Die Friedhofsgebühren werden entsprechend des in der Anlage dieser Friedhofsgebührensatzung dargestellten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Kottmar, den 16.12.2022

Görke  
Bürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar

<b>Friedhöfe im OT Obercunnersdorf und Ottenhain</b>		
<b>Grabnutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltung)</b>		
Reihengrab Sarg für Kinder bis Vollendung des 2. Lebensjahres	Ruhezeit 10 Jahre	400,52 €
Reihengrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	1.115,28 €
Reihengrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	971,61 €
Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	2.421,79 €
Wahldoppelgrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	1.097,07€
Erbbegrabnis	Lösung für 60 Jahre	5.812,29 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym	Ruhezeit/Pflege 25 Jahre	1.480,71 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung <b>zuzüglich</b> Namensplatte oder Eintrag Namenstafel	Ruhezeit/Pflege 25 Jahre	1.480,71 € <b>zuzüglich</b> Aufwand Steinmetzbetrieb
Verlängerung Nutzungsrecht Erbbegräbnis	pro Jahr	96,87 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Sarg	pro Jahr	96,87 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Urne	pro Jahr	43,88 €
<b>Gebühren Friedhofsunterhaltung</b>		
Betrifft nur Gräber, die bis 31.12.2022 erworben wurden (Gebühr je Grabstätte)	pro Jahr	38,07 €
<b>Gebühren Bestattungen/Beisetzungen</b>		
Grundgebühr Sargbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Urnenbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Gruftbestattung		nach Aufwand
Umbettung innerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
Umbettung außerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
<b>Genehmigungsgebühr</b>		
Grabmalerrichtung		gemäß 1.3.8 Verwaltungs- kostensatzung
<b>Besondere zusätzliche Leistungen</b>		
Sonstige, nicht anderweitig geregelte Vorgänge		nach Aufwand